

Geschäftsordnung des Vorstandes des Vereins Freies Katholisches Schulwerk e.V.

Mit dieser Geschäftsordnung regelt der Vorstand des Verein Freies Katholisches Schulwerk e.V. seine interne Arbeitsweise, die Wahrnehmung verschiedener Aufgaben sowie den Kontakt zu unterschiedlichen Gremien. Mit dieser Geschäftsordnungen werden keine gesetzlich gegebenen Regelungen, Festsetzungen der Satzung sowie Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung tangiert, bzw. verändert.

§ 1 Sitzungen

Die Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal im Jahr statt. Darüber hinaus können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag muss begründet sein und die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen.

Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme sollte eine Entschuldigung per Mail oder in anderer schriftlicher Form erfolgen.

§ 2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt. Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die mindestens zehn Tage vor der jeweiligen Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden. Diese unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheit über die Inhalte der Sitzung, insbesondere wenn Anliegen einzelner Personen betroffen sind.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, werden die Sitzungen vom 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 5 Beratungs- und Beschlussgegenstände

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. Um auch auf kurzfristige Anfragen reagieren zu können, besteht die Möglichkeit, diese zu Beginn der Sitzung vorzubringen. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung zugelassen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über deren Beratung und Abstimmung zustimmt.

§ 6 Beschlussfassung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung per Akklamation. Auf Antrag eines der Mitglieder des Vorstandes kann auch geheim abgestimmt werden.

§ 7 Protokoll

Über die Vorstandssitzungen wird ein Sitzungsprotokoll erstellt. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Sitzungsprotokoll ist in einer zu hinterlegenden Fassung vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Die Zusendung per Mail (im Portable Document Format - pdf) wird explizit zugelassen.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 8 Einzelfallentscheidungen

Sofern zwischen den regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes Anträge für einzelne SchülerInnen bezogen auf den Familienfond, den Erlass des Vereinsbeitrages sowie Zuschüssen zu Schullandheimaufenthalten oder Klassenfahrten gestellt werden, sind der 1. und 2. Vorsitzende berechtigt, diese Anträge im Rahmen der festgesetzten Ermäßigungen zu genehmigen.

§ 9 Vertretungen in Gremien – Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt auf der Grundlage der Satzung durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Die Wahrnehmung von Aufgaben in bestimmten Gremien kann jedoch auf weitere Vorstandsmitglieder übertragen werden. Dies umfasst im Besonderen

- das Landesschulwerk
- Informationsabende 1. Klasse und 5. Klasse
- Elternbeiratssitzungen